

Suizidbeihilfe und «Lebensmüdigkeit»

Eine kürzlich vorgestellte Studie am Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich hat ergeben, dass Suizidbeihilfe nicht nur von Schwerkranken gesucht wird, die bereits dem natürlichen Tode nahe sind [1]. Offenbar wenden sich an die Sterbehilfeorganisationen zunehmend auch Menschen, die nicht unmittelbar vom Tode bedroht sind und auch nicht unbedingt schwerbehindert sind. Allerdings bezieht sich die Untersuchung nur auf die Stadt Zürich, die Ergebnisse lassen sich also nicht ohne weiteres auf die gesamte Schweiz übertragen. Dennoch wirft die Situation Fragen auf.

Wie die meisten unserer Mitbürger (verschiedenen Umfragen nach zu urteilen) lege auch ich Wert auf die persönliche Freiheit, selbst über das Ende des Lebens entscheiden zu können – gerade nach einem langen Leben, das unerträglich geworden ist, weil die Gesundheit schwer und unumkehrbar beeinträchtigt ist. Doch das bedeutet keinesfalls, dass es «gut» ist, den Freitod ins Auge zu fassen, dass er eine Möglichkeit ist wie jede andere. Obwohl laut Artikel 115 des Strafgesetzbuchs Beihilfe zum Selbstmord nicht strafbar ist, solange sie nicht aus selbststüchtigen Beweggründen erfolgt, muss der Staat darauf achten, in keiner Form den Eindruck zu vermitteln, er würde den Suizid gutheissen, und das bedeutet auch, dass er gefragt ist, wenn Menschen Sterbehilfe angeboten wird, die «einfach nur» des Lebens müde sind.

Denn Staat und Gesundheitswesen haben natürlich die Aufgabe, zur Suizidprävention beizutragen. Und diese Pflicht gilt besonders gegenüber denen, die schwach, krank, deprimiert, isoliert und ausgegrenzt sind, wie es bei «Lebensmüden» häufig der Fall ist. Und man kann nicht umhin festzustellen, dass diese, auch wenn sie nicht unmittelbar vom Tode bedroht sind, ebenfalls Sterbehilfe in Anspruch nehmen. In meinen Augen ist die Tätigkeit der Organisationen bei Menschen, die an einer tödlichen Erkrankung leiden und deren Tod kurz bevorsteht, akzeptabel und wirft keine erheblichen Probleme auf – die Nationale Ethikkommission (NEK) ist zu der Einschätzung gelangt, dass Ärzte, die unter diesen Voraussetzungen einen Wirkstoff in letaler Dosis verabreichen, weder moralisch noch berufsethisch zu verurteilen sind. Doch ganz anders stellt sich die Situation bei Menschen dar, die aus einer psychologisch oder sozial gelagerten Befind-

lichkeitsstörung heraus ihrem Leben ein Ende setzen wollen, ohne dass eine schwere und mit grossem Leid verbundene Pathologie zugrunde liegt. Aus ethischer, humaner und vernunftmässiger Sicht stellt sich hier die Frage, ob man zulassen will, dass zu diesem Zweck eingerichtete Hilfen diesen Menschen zur Verfügung gestellt werden. Dabei geht es nicht um das absolute persönliche Recht jedes Menschen, den Freitod zu wählen, sondern problematisch ist hier der *organisierte* Charakter des Vorgangs, dem nicht wie bei einer unmittelbar tödlichen Krankheit eine (Art) Arzt-Patienten-Beziehung zugrunde liegt. Ist da nicht eine Entgleisung in Richtung «Sterben am Fließband» zu befürchten?

Laut Einschätzung der NEK [2–4] ist eine staatliche Beaufsichtigung der Tätigkeit der Sterbehilfeorganisationen erforderlich. Allerdings ist nicht leicht zu definieren, wie diese Aufsicht aussehen soll. Ich für meinen Teil wünsche mir kein System, in dem man die zutiefst persönliche Entscheidung, seinem Leben ein Ende zu setzen, vor einer Behörde oder staatlichen Kommission rechtfertigen und deren Zustimmung einholen muss. In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass ja die Umstände aller Todesfälle dieser Art im Nachhinein von einem Untersuchungsrichter kontrolliert werden. Anzustreben wäre eher, über eine Anzeigepflicht der betreffenden Organisationen sicherzustellen, dass sie bestimmte Kriterien und Bedingungen einhalten, um so ihre Tätigkeit besser einschätzen zu können – auch mit Hilfe von Kontrollen. Ihr Tätigkeitsfeld muss auf Schwerkranken beschränkt bleiben, für die aus medizinischer Sicht keine Hoffnung mehr besteht. Ausserdem muss sichergestellt sein, dass die Organisationen daraus kein lukratives Geschäft machen – sonst wären vermutlich selbststüchtige Beweggründe im Sinne des Strafrechts gegeben, und die Organisationen würden strafbar handeln.

Wie immer in gesellschaftlichen Fragen ist es hier angemessen, den Spielraum der Toleranz zu umreissen, ein goldenes Mittelmass, das die Grundfreiheiten des Einzelnen ebenso berücksichtigt wie die Aufgaben des Staates, die Werte der Gemeinschaft und ihr Bestreben, ethisch und praktisch problematische Entgleisungen zu vermeiden.

Dr. med. Jean Martin, ehemaliger Kantonsarzt und Mitglied der nationalen Ethikkommission

- 1 Fischer S, Huber CA, Imhof L, Mahrer Imhof R, Furter M, Ziegler SJ, Bosshard G. Suicide assisted by two Swiss right-to-die organisations. *J Med Ethics*. 2008;34(11):810-4.
- 2 NEK. Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe. Stellungnahme Nr. 13/2006. www.nek-cne.ch
- 3 Rehmann-Sutter C, Martin J. Schutz für suizidgefährdete Personen. *Neue Zürcher Zeitung*, 13. Juni 2007, S. 17.
- 4 Martin J, Rehmann-Sutter C. Les organisations d'assistance au suicide doivent être surveillées. *Le Temps*, 14 juin 2007, p.19.